

**Satzung des Vereins
„MENTOR – Die Leselernhelfenden Gütersloh e.V.“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfenden Gütersloh e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gütersloh und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung leisten Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis eine(n) oder mehrere Schüler/-in(nen) über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer ist möglich.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/-innen und Schüler/-innen
 2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit
 3. Auswahl von Schüler/-innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern
 4. Schaffung äußerer Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten
 5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit in Absprache mit den Institutionen
- (3) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt Gütersloh und angrenzenden Gemeinden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinationstätigkeit zu übernehmen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- (4) Mentoren und Koordinatoren müssen während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR – Die Leselernhelfenden Gütersloh e.V. nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichtes
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 6. Beschlussfassung über Anträge
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jede/r allein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Für die Einberufung gilt eine Frist von 7 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (5) In den Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch Beschlüsse per E-Mail im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
- (6) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§ 10 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gütersloh, 24.09.2024

Sandra Klemm
Sören Bartel

Dr. h. c. h.
Dr. h. c. h.

Ulrich Kuhl
Miriam Anselm Jülle

Ma. V. d. B.

Karin K.

Ulla K.

Candida K.